

jauchte, HB des Friedhofs - und Bestattungs-
rechtl., 10. Aufl.

Kapitel 7 Schließung (Außerdienststellung) und Entwidmung von Friedhöfen

Literatur: *Barthel*: Bestattungsgesetz Niedersachsen, 2. Aufl. Wiesbaden 2009; *derselbe*: Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), Wiesbaden 2006; *Berner*: Das Bestattungswesen in Preußen, Berlin 1932; *Böttcher*: Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kissing 2008; *Brunner*: Das Friedhofs- und Bestattungsrecht (Ein Handbuch), Berlin 1927; *Busse*: Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, Diss. München 1978, Kapitel 5: Friedhofs- und Bestattungswesen; *Dornseiff*: Rechtliche Gestaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens in den politischen Gemeinden Preußens in: *Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht* Bd. 65 (1930) S. 150 f.; *Engelhardt*: Bestattungswesen und Friedhofsrecht in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 1994, Bd. 2, S. 105; *Gaedke*: Das Friedhofsrecht in Niedersachsen, *Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Niedersachsen*, Heft 690, Hannover 1951; *Graff*: Die Rechtsstellung der Friedhöfe in: *Staats- und Selbstverwaltung* 1951, S. 89 f.; *Horn*: Niedersächsisches Bestattungsgesetz, Kiel 2006; *Husvogt*: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Wiesbaden 2007; *Kiwitz*: Das Bestattungsrecht in Preußen, Diss. Köln 1932; *Klingsbirm*: Bestattungsrecht in Bayern, München 2008; *Lehmann*: Begräbnisplätze in: *Preuß. Verwaltungsblatt* Bd. 50 S. 600; *Luther*: Anlegung und Schließung von Friedhöfen in: *Der Gemeindetag* 1925, S. 678 f.; *Meißner*: Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen, Wiesbaden 2007; *Menzel/Hamacher*: Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. Wiesbaden 2009; *Mirow*: Zur Enteignung und Entwidmung von Friedhöfen in: *Reichsverwaltungsblatt* Bd. 63 S. 468; *Peter/Tilch*: Bestattungsgesetz Thüringen, Greiz 2005; *Scheiper/Untze*: Brandenburgisches Bestattungsgesetz, Wiesbaden 2008; *Schmidt*: Das Friedhofsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart 1984; *Springer*: Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. Stuttgart 2006; *derselbe*: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Stuttgart 2006; *Steffens*: Grundsätzliches zum gemeindlichen Friedhofsrecht in: *Der öffentliche Dienst*, Ausgabe B, 1952, S. 125; *Werther-Gipp*: Friedhofs- und Bestattungsrecht in Rheinland-Pfalz, Mainz 1984.

1 Bei der Schließung eines Friedhofs sind zu unterscheiden: die Außerdienststellung, gemeinhin als »Schließung« bezeichnet und die Entwidmung.

2 Bei der Außerdienststellung bleibt der Friedhof als solcher bestehen, lediglich weitere Bestattungen werden eingestellt. Bei der Entwidmung wird der Friedhof völlig aufgelöst und einer anderen Verwendung zugeführt¹.

3 Die Außerdienststellung eines Friedhofs hat nicht die völlige Verwendungsfreiheit zur Folge, vielmehr bleiben der Friedhof und seine Einrichtungen erhalten, lediglich weitere Beisetzungen nicht mehr erfolgen. Die Ehrfurcht vor den Ruhestätten und das Andenken an die Toten fordern zudem im gleichen Maße wie gesundheitliche Gründe die Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen für längere Zeit.

4 Die Außerdienststellung eines Friedhofs ist ein Verwaltungsakt. Der Friedhof wird durch nicht seiner Eigenschaft als öffentliche Sache entkleidet, er bleibt vielmehr weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Gräber geöffnet. Vorhandene Grabmäler bis zum Ablauf der Ruhezeit erhalten; Grabmale, Grabeinfassungen

und sonstige Friedhofseinrichtungen werden nicht entfernt. Der Anstaltsträger wird allerdings vermehrte Sorgfalt auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit (Beseitigung verwitterter oder unsicher stehender Grabsteine, Verbesserung unebener Wege u.a.m.) richten und mangelnde Grabpflege durch eigene Maßnahmen, z.B. Einebnen der Gräber, ersetzen müssen. Zulässig ist es auch, die Verkehrsfreiheit einzuschränken, etwa durch Verkürzung der Besuchszeiten oder durch Sperrung einzelner Zugänge. Planierungsarbeiten dürfen ohne besondere Genehmigung nicht ausgeführt werden. Soweit es sich nicht als anstößig erweist, kann der Friedhof mit Erlaubnis des Anstaltsträgers auch zu gärtnerischen oder ähnlichen Zwecken (z.B. Grasnutzung) benutzt werden, jedoch sollte dies nicht vor Ablauf einer angemessenen Zeit seit der Außerdienststellung erfolgen. Einer Außerdienststellung geht häufig eine Beschränkung der Benutzung derart voraus, dass Bestattungen nur noch in Wahlgräbern zugelassen werden. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs beschränken.

- 5 Außerdienstgestellte Friedhöfe oder Friedhofsteile können gegebenenfalls wieder belegt werden. Eine Wiederbelegung sollte jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Gräber sowie einer weiteren Schonfrist von etwa 10 Jahren erfolgen. Diese Schonfrist kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde abgekürzt werden.
- 6 3. Gesetzliche Bestimmungen über die »Schließung« von Friedhöfen gibt es mittlerweile in den meisten Bundesländern². Aus dem Bestattungszwang und der Pflicht der politischen Gemeinden zur Anlegung und Bereithaltung von Friedhöfen ergibt sich, dass ein Friedhof nur geschlossen werden darf, wenn die Bestattung in der Gemeinde auch nach Außerdienststellung des Friedhofs hinreichend gewährleistet, also noch mindestens ein anderer, den Bedürfnissen gerecht werdender öffentlicher Friedhof vorhanden ist oder gleichzeitig ein neuer öffentlicher Friedhof angelegt wird. Zuständig für die »Schließung« eines Friedhofs ist der Friedhofsträger, also die Gemeinde, bei kircheneigenen Friedhöfen die Kirchengemeinde, da aus dem Anstaltscharakter des Friedhofs die Befugnis des Anstaltsträgers entspringt, über Dauer und Fortbestand der Anstalt zu entscheiden. Besteht bei kircheneigenen Friedhöfen Simultangebrauch, so ist die Zustimmung der politischen Gemeinde erforderlich, die grundsätzlich zu erteilen ist, wenn ein hinreichender Grund für die Außerdienststellung vorliegt. Da – wie erwähnt – den Gemeindefinwohnern ein anderer Friedhof zur Verfügung stehen muss, kann sich aus der Außerdienststellung eine Erweiterung des Benutzungsrechts an einem anderen bestehenden Friedhof zum Simultangebrauch ergeben. Ist kein anderer Friedhof vorhanden, ist die politische Gemeinde zur Errichtung eines solchen verpflichtet, die Kirchengemeinde kann jedenfalls nicht gezwungen werden, ohne rechtliche Verpflichtung einen Friedhof (weiter) zu unterhalten.

2 Vgl. §§ 10 und 11 bad.-württ. BestG., Art. 11 bayer. BestG., § 7 berliner FriedhofsG., § 30 brandenburg. BestG., § 7 hess. Friedhofs- und BestG., § 16 nieders. BestG., § 3 nordrhein-westf. BestG., § 7 rheinland-pfälz. BestG., § 7 saarländ. BestG., § 8 sächs. BestG., § 21 schleswig-holst. BestG., § 28 thür. BestG.

Die »Schließung« eines Friedhofs infolge der Auffassung eines Friedhofs als unzulässig.

Die »Schließung« eines Friedhofs infolge der Auffassung eines Friedhofs als unzulässig.

Unabhängig davon, ob der Friedhof kirchlich oder nicht kirchlich ist, ist die Außerdienststellung des Friedhofs eine Anordnung.

Bevor die Außerdienststellung an dem Friedhof vorgenommen werden kann, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Dem Eigentümer des Friedhofs ist die Zustimmung der Gemeinde zu erteilen, wenn ein hinreichender Grund für die Außerdienststellung vorliegt.

1 Brandenb. BestG. in Schließung Friedhofs
2 Vgl. B. BestG. Rdnr. 5
3 OVG
4 Die Int. Anlegungs- und Bestattungszweck
5 OVG
6 kirchlich
7 vgl. Er

nicht entfernt. Der Anstaltsträger
 für die Leistung der Verkehrssicherheit
 durch Grabsteine, Verbesserung uneben-
 er Wege durch eigene Maßnahmen, z.B.
 es auch, die Verkehrsfreiheit ein-
 schneit oder durch Sperrung ein-
 e besondere Genehmigung nicht
 rößig erweist, kann der Friedhof
 rischen oder ähnlichen Zwecken
 dies nicht vor Ablauf einer ange-
 ligen. Einer Außerdienststellung
 lerart voraus, dass Bestattungen
 : Außerdienststellung kann sich

eile können gegebenenfalls wie-
 och erst nach Ablauf der Ruhe-
 weiteren Schonfrist von etwa
 g von der Aufsichtsbehörde ab-

« von Friedhöfen gibt es mittler-
 attungszwang und der Pflicht
 haltung von Friedhöfen ergibt
 wenn die Bestattung in der Ge-
 ofs hinreichend gewährleistet,
 ercht werdender öffentlicher
 öffentlicher Friedhof angelegt
 ist der Friedhofsträger, also
 hengemeinde, da aus dem An-
 altsträgers entspringt, über
 Besteht bei kircheneigenen
 der politischen Gemeinde er-
 hinreichender Grund für die
 gemeindeeinwohnern ein an-
 aus der Außerdienststellung
 deren bestehenden Friedhof
 of vorhanden, ist die politi-
 het, die Kirchengemeinde
 liche Verpflichtung einen

§ 7 Berliner FriedhofsG., § 30
 eders. BestG., § 3 nordrhein-
 stG., § 8 sächs. BestG., § 21

Die »Schließung« eines Friedhofs bedarf in verschiedenen Bundesländern der 7
 Anzeige an die zuständige Behörde³, für einen kirchlichen Friedhof ist außerdem re-
 gelmäßig auch die vorherige Genehmigung der kirchlichen Instanzen erforderlich.

Die »Schließung« eines Friedhofs setzt ein entsprechendes öffentliches Bedürfnis 8
 voraus, wobei die Voraussetzungen unterschiedlich gewertet werden⁴. Die »Schlie-
 ßung« eines Friedhofs wird notwendig wegen Platzmangels, wenn auf dem Friedhof
 also kein Raum für weitere Grabstellen mehr vorhanden ist, oder wenn gesundheit-
 liche Gründe eine weitere Benutzung verbieten. Als »erheblich« anerkannt worden
 sind weiterhin Gründe der überörtlichen Planung sowie die Tatsache, dass ein Fried-
 hof infolge der baulichen Entwicklung inmitten eines Wohngebietes liegt⁵. Ob sich
 die Auffassung, dass verkehrsmäßige Gesichtspunkte allein für die »Schließung«
 eines Friedhofs nicht ausreichen, heute noch aufrecht erhalten lässt, erscheint zwei-
 felhaft⁶.

Unabhängig von der Befugnis des Anstaltsträgers zur »Schließung« eines Fried- 9
 hofs kann die zuständige Aufsichtsbehörde die »Schließung« eines kommunalen
 oder kirchlichen Friedhofs oder einzelner Teile desselben anordnen und erforder-
 lichenfalls auch erzwingen, wenn dieser den gesundheitlichen Anforderungen nicht
 mehr entspricht, die Mängel nicht durch eine Erweiterung des Friedhofs oder auf
 andere Weise beseitigt werden können und der Friedhofsträger sich nicht zu den
 notwendigen Maßnahmen bereit findet⁷. Dem Friedhofsträger steht gegen eine sol-
 che Anordnung die Anrufung der Verwaltungsgerichte offen.

Bevor die »Schließung« eines Friedhofs verfügt wird, sollte regelmäßig eine Erhe- 10
 bung an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gesundheitsamtes stattfinden und –
 falls für erforderlich gehalten – die Stellungnahme von Sachverständigen eingeholt
 werden, es sei denn, dass die Unzulänglichkeit des Friedhofs so offenkundig ist, dass
 eine Untersuchung seines Zustandes nur eine überflüssige Verzögerung bedeuten
 würde.

Dem einzelnen Friedhofsbenutzer steht ein Rechtsanspruch auf Erhaltung eines 11
 Friedhofs und damit ein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte »Schließung«
 nicht zu. Dies gilt auch für die Inhaber oder Nutzungsberechtigten noch vorhande-
 ner Erbbegräbnisse oder von Sondergräbern. Auch Erbbegräbnisse und Sondergrä-
 ber müssen geschlossen werden, wenn bei ihnen die gleichen Ursachen, die Veran-
 lassung zur »Schließung« der ganzen Friedhofsanlage sind, zutreffen. Allenfalls

³ Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen;
 in Schleswig-Holstein ist die Schließung eines kirchlichen Friedhofs der betreffenden Ge-
 meinde anzuzeigen.

⁴ Vgl. Busse a.a.O. S. 273, Engelhardt a.a.O. S. 114 und Klingsbirtz a.a.O. Erl. XIII
 Rdnr. 50/51.

⁵ OVG 92/97 (= RVBl. 55/548, JW 1934/1880).

⁶ Die Inanspruchnahme einer nicht mehr Bestattungszwecken dienenden Friedhofsfläche zur
 Anlegung einer Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr ist mit dem Friedhofs-
 zweck nicht vereinbar (OVG Saarlouis NVwZ 2003/1004).

⁷ OVG 54/180, 61/162, LVG Hannover Zfvekr Bd. 9/324. Zur Frage, ob die Schließung eines
 kirchlichen Friedhofs durch die staatliche Behörde als enteignender Eingriff anzusehen ist,
 vgl. Engelhardt a.a.O. S. 116.

wird man ihnen einen Anspruch zubilligen können, Anweisung eines geeigneten gleichartigen Platzes auf dem neuen Friedhof, unentgeltliche Überführung etwa schon bestatteter Leichen und Kostenersatz für Abbruch und Wiederaufbau etwaiger Gruften, Denkmale usw. zu verlangen. Anders verhält es sich, wenn die allgemeinen Ursachen für die Außerdienststellung beim einzelnen Sondergrab nicht vorliegen, was z.B. bei Überfüllung des Friedhofs zutreffen kann. In diesem Falle kann trotz der allgemeinen »Schließung« eine beschränkte Weiterbenutzung gestattet, d.h. weitere Beisetzungen auf den betreffenden Sondergräbern zugelassen werden.

- 12 4. Durch die Entwidmung (Auflassung, Säkularisation) wird der Friedhof dagegen seiner Bestimmung, als Ruhestätte der Toten zu dienen, gänzlich entzogen und einer anderen Verwendung zugeführt. Die Entwidmung ist also eine Verfügung über den Bestand des Friedhofs, ein gestaltender Verwaltungsakt, durch den der Friedhof seinen Charakter als öffentliche Begräbnisstätte völlig verliert, seine volle Verkehrsfähigkeit und Verwendungsfähigkeit wiedererlangt und somit auch anderen öffentlichen oder privaten Zwecken zugeführt werden kann. Als Anstaltsträger ist die Gemeinde (Kirchengemeinde, Kirchenstiftung) – im Rahmen der ihr zustehenden Organisationsgewalt – grundsätzlich berechtigt, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstellen, eine öffentliche Gemeindeanstalt aufzuheben, ohne dass es hierzu einer besonderen Genehmigung bedarf.
- 13 Die Entwidmung eines Friedhofs setzt in der Regel die vorherige Außerdienststellung voraus; sie darf erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Mindestruhezeit sämtlicher auf dem Friedhof bestatteten Leichen erfolgen⁸. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die letzten Bestattungen stattgefunden haben.
- 14 Eine Beachtung dieses Grundsatzes wird heute vielleicht nicht immer möglich sein; eine frühere, auch nur teilweise Entwidmung darf jedoch nur erfolgen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse gegeben ist⁹ und wenn die örtlichen Verhältnisse eine gebührende Beachtung sowohl der gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte als auch der Totenverehrung durch noch lebende Angehörige gestatten. Notwendig werdende Umbettungen hat der Friedhofsträger vorzunehmen und zu bezahlen. Den Nutzungsberechtigten dürfen durch Umbettungen, Umsetzung der Grabmale und sonst erforderliche Maßnahmen keine Kosten erwachsen.
- 15 Steht ein Friedhof als Ensemble unter Denkmalschutz, muss vor der Entwidmung die Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde eingeholt werden, da mit der Entwidmung dem Baudenkmal Friedhof erhebliche Veränderungen, wenn nicht Beseitigung drohen. Stehen lediglich Grabmale unter Denkmalschutz, dann ist für eine im Zuge der Auflassung des Friedhofs etwa beabsichtigte Entfernung ebenfalls eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

⁸ § 10 bad.-württ. BestG., Art. 11 bayer. BestG., § 30 brandenburg. BestG., § 7 hess. BestG., § 16 nieders. BestG., § 17 mecklenbg.-vp. BestG., § 7 saarländ. BestG., § 8 sächs. BestG., § 21 schleswig-holst. BestG., § 28 thür. BestG.

⁹ In Betracht kommen können Gründe des Städtebaus (Sanierung) und des Verkehrsflächenbedarfs. Die Inanspruchnahme des Friedhofgeländes, die etwaige Enteignung von Sondernutzungsrechten und die Regelung der Entschädigung richten sich nach den jeweiligen Gesetzen.

Die Frage, ob ein Friedhof enteignet werden kann, ist unklar. Es steht einer Enteignung des Eigentums mit den durch die Enteignung fortbestehende, bleibt die Frage, ob die Enteignung eines Friedhofs eine Außerdienststellung darstellt.

Da das Friedhofsgründungsrecht im Sinne des privaten Rechts, kann auch eine Enteignung zum öffentlichen Zweck stattfinden. Die Enteignung kann auch eine gärtnerischen Zwecken dienen. Die Enteignung kann auch eine gärtnerischen Zwecken dienen. Die Enteignung kann auch eine gärtnerischen Zwecken dienen. Die Enteignung kann auch eine gärtnerischen Zwecken dienen.

¹⁰ Vgl. Graff a.a.O. S. 89 so

ng eines geeigneten Überführung etwa Wiederaufbau etwai, wenn die allgemeinergrab nicht vorlie- 1 diesem Falle kann Benutzung gestattet, zugelassen werden.

er Friedhof dagegen entzogen und einer Verfügung über den len der Friedhof sei- eine volle Verkehrs- ideren öffentlichen ger ist die Gemeinde tehenden Organisa- Rechtsvorschriften ohne dass es hierzu

erige Außerdienst- er Mindestruhezeit Lauf dieser Frist be- gefunden haben.

cht immer möglich nur erfolgen, wenn wenn die örtlichen tspotizeilichen Ge- Angehörige gestat- äger vorzunehmen ibettungen, Umset- Kosten erwachsen.

ss vor der Entwid- ird eingeholt wer- che Veränderungen, er Denkmalschutz, absichtigte Entfer-

stG., § 7 hess. BestG., G., § 8 sächs. BestG.,

! des Verkehrsflächen- teignung von Sonder- ch den jeweiligen Ge-

Die Frage, ob ein Friedhof oder Teile eines solchen für öffentliche Zwecke enteignet werden kann, ist umstritten¹⁰. Die besondere Zweckbestimmung (Widmung) steht einer Enteignung nicht grundsätzlich entgegen. Diese ergreift nur das private Eigentum mit den durch die Widmung bedingten Beschränkungen; solange die Widmung fortbesteht, bleibt die Funktion des Friedhofs unberührt. Deshalb ist die Enteignung eines Friedhofsgrundstücks ohne vorherige Entwidmung oder mindestens Außerdienststellung kaum sinnvoll.

Da das Friedhofsgrundstück nach der Entwidmung die völlige Verkehrsfreiheit im Sinne des privaten Rechts wiedererlangt und etwaige private Rechte wieder aufleben, kann auch eine veränderte Benutzung, z.B. zu landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken oder zur Bebauung erfolgen. In neuerer Zeit sind die Gemeinden vielfach dazu übergegangen, aufgelassene Friedhöfe in Grünanlagen umzuwandeln unter teilweiser Belassung der als wertvoll bezeichneten Grabmale, da sie auf diese Weise einerseits die notwendigen Grünflächen gewinnen, andererseits aber eine solche Benutzung am ehesten dem Charakter eines ehemaligen Friedhofs gerecht wird.

¹⁰ Vgl. *Graff* a.a.O. S. 89 sowie *Mirow* a.a.O., beachte jedoch BGH D8V 1962/545.

(Auszug)

Recht und Gesetz in Niedersachsen



11 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

Vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 S. 381) - VORIS 21068 -



Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, dass die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird und das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Leiche ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist. ²Leichen sind auch Totgeborene (Absatz 3 Satz 1), jedoch mit Ausnahme der Fehlgeborenen (Absatz 3 Satz 2), und die den Totgeborenen entsprechenden Ungeborenen (Absatz 3 Satz 3).

(2) Ist der körperliche Zusammenhang des menschlichen Körpers in anderer Weise als durch Verwesung aufgehoben worden, so gelten auch der Kopf und der Rumpf bereits als Leiche.

(3) ¹Eine Leiche ist auch eine Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei der nach der Trennung vom Mutterleib kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder Einsetzen der natürlichen Lungenatmung) festgestellt wurde (Totgeborenes). ²Fehlgeborenes ist eine tote Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm. ³Die Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch (Ungeborenes) gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls als Leiche.

(4) Friedhöfe sind alle von einem Träger nach § 13 Abs. 1 für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche besonders gewidmeten und klar abgegrenzten Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Aufhebung.

§ 3 Verpflichtung zur ärztlichen Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) ¹Die Leichenschau haben in folgender Rangfolge unverzüglich zu veranlassen

1. die zum Haushalt der verstorbenen Person gehörenden Personen,
2. die Person, in deren Wohnung oder Einrichtung oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, und
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder die Leiche auffindet.

²Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch Benachrichtigung der Polizei erfüllt werden.

(3) ¹Zur Vornahme der Leichenschau sind verpflichtet:

1. beim Sterbefall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung, zu deren Aufgaben auch die ärztliche Behandlung der aufgenommenen Personen gehört, die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung,
2. beim Sterbefall außerhalb einer in Nummer 1 genannten Einrichtung die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, denen der Sterbefall bekannt gegeben worden ist, sowie die Ärztinnen und Ärzte im Notfall- oder

Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(4) ¹Das Krematorium hat jede Einäscherung mit der Angabe des Einäscherungstages, des Namens der verstorbenen Person und des Verbleibs der Urne mit der Asche in ein Verzeichnis einzutragen. ²Die Eintragungen müssen mindestens fünf Jahre lang für die untere Gesundheitsbehörde zur Einsicht bereitgehalten werden.

(5) ¹Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden. ³Für die Seebestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die wasserlöslich und biologisch abbaubar sind und keine Metallteile enthalten. ⁴Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. ⁵Veranlasst eine Gemeinde nach § 8 Abs. 4 die Bestattung, so ist eine Urnenbeisetzung nach Satz 2 nicht zulässig.

(6) ¹Krematorien sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, Fehlgeborene und Ungeborene einzuäschern; das Grundrecht auf Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. ²Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Friedhöfe

(1) ¹Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:

1. Gemeinden,
2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

²Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

(2) Der Träger eines Friedhofs hat über die Bestattungen so Buch zu führen, dass sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

(3) Die Friedhofsträger sind im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet, die Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen zuzulassen.

(4) ¹Der Friedhofsträger im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird, für die Benutzung des Friedhofs Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). ²Für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Grabstätten gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte kann der Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte können bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden.
3. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NKAG ist auf Gebühren für die Nutzung von Grabstätten nicht anzuwenden.

³Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.

§ 14 Mindestruhezeiten

¹Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. ²Die untere Gesundheitsbehörde kann

1. für einzelne Friedhöfe oder Teile davon eine längere Mindestruhezeit nach Erdbestattungen festlegen, wenn anderenfalls für die Umgebung eine gesundheitliche Gefahr zu erwarten ist,
2. eine kürzere Mindestruhezeit festlegen, wenn ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht, und
3. im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 15

Ausgrabungen und Umbettungen

¹Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können (§ 16).

§ 16

Aufhebung von Friedhöfen

Friedhöfe und Teile von Friedhöfen dürfen nur aufgehoben werden, wenn die Mindestruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

§ 17

Vollstreckungshilfe

Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe verpflichtet.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 die Leichenschau nicht durchführt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
4. als für die Leichenschau verantwortliche Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht unverzüglich oder nicht in der in § 4 Abs. 2 beschriebenen Weise durchführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Todesbescheinigung nicht ausstellt,
7. eine Todesbescheinigung nicht richtig ausstellt oder dabei die Anforderungen einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 nicht beachtet, die für eine bestimmte Anforderung auf diesen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand verweist,
8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Todesbescheinigung nicht vervollständigt,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 personenbezogene Angaben zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verarbeitet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,